

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 19

Samstag, 20. Juli

1918

Erzbischöfliche Verordnung

Die Zensuren und Reservate latae sententiae nach dem neuen kirchlichen Recht betr.

Der neue Codex iuris canonici bringt im kirchlichen Strafrecht manche Änderungen und Neuerungen. Von besonderer Bedeutung für die Seelsorge, namentlich für die Verwaltung des Bußsakramentes, sind die reservierten Zensuren latae sententiae, die hiemit dem Gesamtklerus zur Kenntnis gebracht werden. Allen Seelsorgspriestern, besonders den Beichtvätern, wird das gründliche Studium dieser Verordnung angelegentlich empfohlen.

Allgemeines.

1. Die Zensuren (Exkommunikation, Interdikt und Suspension) sind Kirchenstrafen, die nicht bloß durch den kirchlichen Oberen oder Richter im Einzelfalle über den Schuldigen verhängt werden (poenae ferendae sententiae), sondern auch von selbst (ipso facto) kraft gesetzlicher Bestimmung bei Begehung gewisser schwerer Sünden eintreten können (poenae latae sententiae). Sie haben durchweg medizinellen Charakter und bezwecken hauptsächlich die Beugung der Auflehnung gegen das Gesetz Gottes und der Kirche. Sobald der Zensurierte sich den Forderungen des kirchlichen Rechtes unterwirft, kann er von der Zensur durch den bevollmächtigten Beichtvater oder Oberen befreit werden.

Die Zensuren latae sententiae sind wirksam entweder nur für das Gewissensforum (forum internum), wenn das Vergehen geheim ist, oder auch für das äußere Forum (forum externum), wenn das Vergehen öffentlich bekannt ist oder durch Zeugen bewiesen werden kann.

2. Die Zensur setzt immer voraus ein delictum externum, grave, consummatum, cum contumacia coniunctum, c. 2242 § 1.

Während bei den Strafen ferendae sententiae die contumacia — hartnäckiger Ungehorsam — erst dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn der Schuldige trotz erfolgter Warnungen von dem Vergehen nicht abläßt oder sich weigert, Buße zu tun, Schadenersatz zu leisten oder

das gegebene Uergerniß gut zu machen, genügt für das Eintreten einer Zensur latae sententiae die bewußte, schwer sündhafte Übertretung des betreffenden Gesetzes oder Verbotes, wenn nicht der Schuldige durch einen gültigen Grund von der Strafe befreit bleibt, c. 2242 § 2.

Vor dem Eintritt der Zensur l. s. schlägt die einfache Unkenntnis des Gesetzes oder der auf die Übertretung gesetzten Strafe, nicht dagegen im allgemeinen die ignorantia crassa vel supina, am allerwenigsten die ignorantia affectata, auch nicht Trunkenheit, Mangel der erforderlichen Sorgfalt, leidenschaftliche Aufwallung, sofern das Vergehen noch schwer sündhaft bleibt, auch nicht schwere Furcht, wenn die Tat eine Verächtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität in sich schließt oder zum öffentlichen Verderben der Seelen gereicht, c. 2229 § 3.

Wenn jedoch der Wortlaut des Gesetzes Wendungen enthält wie „praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit“ oder ähnliche Ausdrücke, welche volle Kenntnis und Überlegung verlangen, so bewahrt jede Verminderung der Zurechenbarkeit auf Seite des Verstandes oder Willens vor der Zensur, c. 2229 § 2.

Die Zensur setzt auch die Erreichung des Pubertätsalters voraus, also bei männlichen Personen das 14., bei weiblichen das 12. Lebensjahr, c. 2230.

Für das äußere Forum, also wenn es sich um eine notorische Übertretung des kirchlichen Gesetzes handelt, z. B. Eingehen der Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener oder akatholische Kindererziehung bei Mischehen, ist zu präsumieren, daß die Voraussetzungen für Eintritt der Zensur erfüllt sind.

3. Wer sich eines mit Zensur bedrohten Vergehens schuldig weiß, ist verpflichtet, die Zensur im äußeren und im Gewissensforum zu beachten; ante sententiam tamen

declaratoriam a poena observanda delinquens excusatur, quoties eam servare sine infamia nequit, c. 2232 § 1.

4. Excommunicatus vitandus ist nur noch, wer sich tätlich an der Person des Papstes vergreift (c. 2343 § 1 n. 1), oder wer namentlich vom hl. Stuhle exkommuniziert und als vitandus verkündet ist (c. 2258 § 2); alle anderen Exkommunizierten sind exc. tolerati.

Der Exkommunizierte verliert das Recht zur Teilnahme am Gottesdienst, mit Ausnahme der Predigt (c. 2259 § 1), und an den Sakramenten (c. 2260); ist er Priester, so verliert er auch das Recht zu zelebrieren, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden, es sei denn, daß er dazu von den Gläubigen aus irgend einem gerechten Grund, besonders wegen Mangel an anderen Priestern aufgefordert wird c. 2261. Der Exkommunizierte geht ferner verlustig der Ablässe, Suffragien und öffentlichen Fürbitten der Kirche (c. 2262) und ist ausgeschlossen von der Ausübung gewisser Rechte im kirchlichen Gerichte, von der Patenschaft, dem kirchlichen Wahlrecht, der Ausübung des Patronatsrechtes (c. 2256 und 2263 ff.); er ist endlich von den Sakramentalien und dem kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen, jedoch nur post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam (c. 2260 und 1240 § 1 und 2).

5. Der persönlich Interdizierte verbleibt zwar im Schoße der Kirche, darf aber weder Gottesdienst halten noch demselben, mit Ausnahme der Predigt beiwohnen, ebenso nicht Sakramente und Sakramentalien auspenden bezw. empfangen; er ist wie der Exkommunizierte von gewissen Rechten und post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam auch vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen, c. 2275.

6. Die Suspension ist eine Zensur, durch welche ein Kleriker vom Amte oder von der Pfründe oder von beiden enthoben wird (c. 2278 § 1). Die suspensio ab officio schlechthin untersagt jede Ausübung der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt (c. 2279 § 1); doch ist die von einem Suspendierten gespendete Absolution nur ungültig, wenn eine sententia condemnatoria vel declaratoria des kirchlichen Richters vorliegt oder der kirchliche Obere die Entziehung der Jurisdiktion ausdrücklich ausgesprochen hat, c. 2284.

7. Die Zensuren l. s. sind je nach der Schwere der mit ihnen bedrohten Vergehen entweder niemand oder dem Ordinarius oder dem Papste, letzterem simpliciter, speciali vel specialissimo modo reserviert.

I. Die Exkommunikationen latae sententiae.

A. Dem Apostolischen Stuhle sind reserviert

a) specialissimo modo:

1. Sakrilegischer Mißbrauch der hl. Species, c. 2320.

2. Tätliche Mißhandlung des Papstes, c. 2343.

3. Absolution, auch bloß fingierte, des complex in peccato turpi; selbst in Todesgefahr des complex würde der absolvierende Priester die Zensur inturrieren, ausgenommen den Fall, daß die Berufung eines anderen Priesters moralisch unmöglich wäre, oder der mitschuldige Teil sich weigern würde, einem anderen Priester zu beichten, c. 2367 § 1 u. 2.

4. Direkte, vorzügliche (qui praesumpserit) Verletzung des Beichtgeheimnisses.

b) Speciali modo:

1. Apostasie, Häresie und Schisma, jedoch nur in foro conscientiae; pro foro externo kann der Ordinarius von der Zensur absolvieren und nachher jeder Beichtvater von der Sünde lossprechen, c. 2314.
2. Herausgabe von Büchern der Apostaten, Häretiker und Schismatiker, welche die Apostasie, Häresie oder das Schisma verteidigen; das Lesen, Behalten oder Verteidigen solcher oder durch apostolische Schreiben nominatim verbotener Bücher, c. 2318.
3. Simulieren des Messelesens oder Beichthörens von Nichtpriestern, c. 2322.
4. Appellation von den Gesetzen und Dekreten des Papstes an ein allgemeines Konzil, c. 2332.
5. Rekurs an die Staatsgewalt zur Unterdrückung oder Behinderung von Schreiben oder sonstigen Amtshandlungen des Papstes und seiner Legaten, c. 2333.
6. Erlassung von Gesetzen gegen die Freiheit oder Rechte der Kirche, direkte oder indirekte Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion durch Anrufung der weltlichen Gewalt, c. 2334.
7. Zitation hochstehender kirchlicher Personen (Kardinäle, päpstliche Gesandte, höhere Beamte der römischen Kurie, ordinarius proprius), wegen der zu ihrem Amte gehörigen Angelegenheiten vor das weltliche Gericht, c. 2341.
8. Tätliche Mißhandlung eines Kardinals oder päpstlichen Legaten, eines Bischofs oder Weihbischofs, c. 2343 § 2 u. 3.
9. Wegnahme oder Einbehaltung von Rechten und Gütern der Römischen Kirche, c. 2345.
10. Fälschung von Schreiben oder Dekreten des Apostolischen Stuhles oder wissentlicher Gebrauch von solchen, c. 2360.
11. Falsche Anklage eines Beichtvaters wegen sollicitatio in confessionali, c. 2363.

c) Der dem Apostolischen Stuhl simpliciter reservierten Exkommunikation verfällt:

1. wer aus den Ablässen Gewinn zu ziehen sucht, c. 2327;

2. wer der Freimaurersekte oder ähnlichen Gesellschaften angehört, c. 2335;
 3. wer sich untersteht (praesumentes), von einer specialissimo vel speciali modo reservierten Exkommunikation l. s. zu absolvieren, oder wer einen Excommunicatus vitandus durch Mithilfe beim zensurierten Vergehen oder durch freiwillige communicatio in sacris begünstigt, c. 2338;
 4. wer einen fremden Bischof, Ordensoberen oder Prälaten ohne Erlaubnis vor das weltliche Gericht zieht, c. 2341;
 5. wer die strenge Klausur verletzt oder deren Verletzung verursacht oder zuläßt, c. 2342;
 6. wer sich duelliert oder den Zweikampf in irgend einer Weise, schon durch Zulassen oder absichtliches Zuschauen begünstigt, c. 2351;
 7. wer als Majorist oder Ordensprofesse eine Ehe einzugehen sucht, c. 2388;
 8. wer sich der Simonie schuldig macht, c. 2392;
 9. wer ein der Bischöflichen Kurie gehöriges Dokument entfernt oder fälscht, c. 2405.
- B. Der dem Bischof reservierten Exkommunikation verfallen jene, welche**
1. vor dem akatholischen Religionsdiener eine Ehe eingehen,
 2. bei Eingehung der Ehe die akatholische Erziehung auch nur eines Kindes verabreden,
 3. ihr Kind vom akatholischen Religionsdiener taufen lassen,
 4. die Kinder freiwillig in einer akatholischen Religion erziehen und unterrichten lassen, c. 2319,
 5. procurantes abortum matre non excepta effectu secuto, c. 2350,
 6. nach Ablegung der ewigen einfachen Gelübde in einem Orden oder einer Kongregation eine Ehe eingehen, wie auch jene, die mit ihnen dies tun, c. 2388 § 2,
 7. gefälschte Reliquien herstellen, verkaufen, zur öffentlichen Verehrung aussetzen, c. 2326,
 8. Kleriker oder Ordensmitglieder tötlich mißhandeln, c. 2343 § 4,
 9. von einer religio laicalis aut non exempta abfallen; die anderen apostatae a religione ziehen sich die dem eigenen höheren Ordensoberen reservierte Exkommunikation zu, c. 2385.
- C. Der nemini reservierten Exkommunikation verfällt**
1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis Bücher der hl. Schrift oder Anmerkungen dazu oder Kommentare herausgibt, c. 2318 § 2,
 2. wer die kirchliche Beerdigung eines Ungläubigen, Apostaten, Häretikers, Schismatikers oder Exkommunizierten fordert oder erzwingt, c. 2339,
 3. wer mit wissentlicher Mißachtung der erforderlichen Apostolischen Genehmigung Kirchengüter im Wert

von über 30 000 Fcs. veräußert oder hiezu einwilligt oder annimmt, c. 2347 n. 3,

4. wer jemand zum Eintritt in den Klerikal- oder Ordensstand oder zur Ablegung der Ordensgelübde zwingt, c. 2352,;
5. wer innerhalb eines Monates den sollizitierenden Beichtvater nicht anzeigt, c. 2368 § 2.

II. Die Interdikte latae sententiae.

1. Persönlich interdiktiert sind jene, welche ein Lokalinterdikt oder ein Interdikt gegen eine Kommunität verursacht haben. c. 2338 § 4.

2. Universitäten, Kollegien und Kapitel sowie andere moralische Personen, welche von den Gesetzen und Dekreten des Papstes an ein allgemeines Konzil appellieren, verfallen ipso facto dem Interdikt, welches dem Apostolischen Stuhle reserviert ist. c. 2332. *oper. modo*

3. Dem Interdictum ab ingressu ecclesiae verfällt

a) wer notorisch zensurierte zelebrieren läßt oder selbst wissentlich an einem interdiktierten Orte zelebriert, c. 2338 § 3,

b) wer freiwillig einem Ungläubigen oder notorisch Exkommunizierten die kirchliche Beerdigung gewährt; die Lösung von diesem Interdikt ist dem Ordinarius reserviert c. 2339.

III. Die Suspensionen latae sententiae.

1. Der dem Apostolischen Stuhle reservierten Suspension verfallen Kleriker, die auf simonistische Weise zu den hl. Weihen gelangen oder diese von einem notorisch zensurierten empfangen. c. 2371 und c. 2372. *2392*

2. Wer ohne oder mit gefälschten Dimissorialen, ohne das erforderliche Alter oder per saltum zu den hl. Weihen sich zudrängt, verfällt der suspensio ab ordine. c. 2374.

3. Suspendiert sind ipso facto

a) Ordensleute, welche unbefugter Weise aus ihrem Kloster entweichen, c. 2386,

b) Kleriker, welche sich unterstehen, auf ein kirchliches Amt oder Benefizium in Laienhände zu resignieren, c. 2400,

c) Kleriker, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius eine Person, die sich des privilegium fori erfreut, vor das weltliche Gericht ziehen, c. 2341.

4. Ein Priester, welcher sich herausnimmt (praesumpserit), ohne die nötige Jurisdiktion Beicht zu hören, ist ipso facto a divinis, wer von reservierten Sünden unberechtigter Weise loszusprechen wagt, ist vom Beichthören suspendiert, c. 2366.

Ich bemerke hiezu, daß Ich die Jurisdiktion stets suppliere, wenn dieselbe ohne Wissen des betreffenden Beichtvaters abgelaufen ist.

5. Die die Bischöfe, Ordensoberen, Prälaten, Kapitelsvikare und Kapitel treffenden Suspensionen l. s. sind in den canones 2370, 2371, 2373, 2394, 2402, 2409 und 2410 enthalten.

IV. Reservierte Sünden.

Dem Apostolischen Stuhle ist nur noch die eine Sünde der falsa delatio de crimine sollicitationis apud indices ecclesiasticos reserviert, c. 894. Die seit 12. August 1914 (Ord.-Erl. Nr 9561, Anzeigebblatt S. 333) vorläufig außer Kraft gesetzten bischöflichen Reservatsfälle der Erzdiözese Freiburg werden hiemit endgiltig aufgehoben.

*In Excom per modo tolli mihi ab
Censur b. Pontifical In Reservat*

Die Losprechung von Zensuren und reservierten Sünden.

1. Jede inkurrierte Zensur wird nur durch rechtmäßige Absolution beseitigt (c. 2248 § 1). Der Zensurierte kann, falls die Zensur vom Sakramentenempfang ausschließt, von seinen Sünden nicht losgesprochen werden, bevor er von der Zensur absolviert ist, c. 2250 § 2.

2. Die niemand reservierten Zensuren werden bei Erteilung der sakramentalen Losprechung forma consueta (te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti) behoben.

3. Zur Losprechung von einer reservierten Zensur bedarf der Beichtvater bischöfliche, bzw. päpstliche Vollmacht. Hat er bona fide, ohne die Zensur zu kennen, den Pönitenten absolviert, so ist die Absolution giltig, wenn es sich nicht um eine censura ab homine (= ferendae sententiae) aut censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata handelt, c. 2247 § 3.

4. Die Ordinarien haben kraft der Triennal- und Quinquennalfakultäten weitgehende Vollmachten auch bezüglich der dem Papste reservierten Zensuren. Deshalb ist es zweckmäßig, Dispens- oder Vollmachtsgesuche für Absolutionen regelmäßig an den Ordinarius zu senden. Solche des Gewissensforums können auch an die Pönitentiarie gerichtet werden; letzteres soll geschehen, wenn die Wahrung des Beichtgeheimnisses in Frage steht. Ist die Zensur geheim, so ist stets tecto nomine zu berichten. Die Zensur pro foro externo ist zu präsumieren bei Apostaten, Häretikern (auch Altkatholiken), Schismatikern, Freimaurern, Duellanten, katholischen Ehegatten, die sich akatholisch trauen oder ihre Kinder akatholisch taufen und erziehen ließen.

Nach Empfang der Absolutionsvollmacht erteile der Geistliche, wenn das forum externum in Betracht kommt, dem Pönitenten nach Ablegung des tridentinisch-vatikanischen Glaubensbekenntnisses (Rituale 25*) im Beisein von zwei Zeugen die Absolution nach Rituale S. 58, worüber ein kurzes, von den Anwesenden zu unterschreibendes Proto-

coll (auf der Rückseite des betreffenden Erlasses) aufzunehmen ist. Die pro foro externo gegebene Absolution gilt auch für das innere Forum, so daß dann jeder approbierte Beichtvater absolvieren kann. Im Gewissensforum ist die Absolution ohne weiteres, wie oben unter n. 2 angegeben, zu erteilen. Der Beichtvater soll den Pönitenten unter Hinweis auf die Schwere des Vergehens darüber belehren, daß er nur im Namen eines höheren Richters zu absolvieren vermöge; auch soll er ihm eine dem Vergehen angemessene Buße aufgeben.

5. In außergewöhnlichen Fällen (in casibus urgentioribus), wenn nämlich die censurae l. s. nach außen nicht mehr ohne Gefahr schweren Ärgernisses oder der Infamie eingehalten werden können, oder wenn es für den Pönitenten hart ist, im Stande der Todssünde während der bis zur Erlangung der Absolutionsvollmacht verstreichenden Zeit zu verharren, kann jeder Beichtvater in foro sacramentali von allen Zensuren, wie sie auch reserviert sein mögen, giltig und erlaubt absolvieren, jedoch mit der Verpflichtung des Pönitenten, unter Strafe des Rückfalls in die Zensur, innerhalb wenigstens eines Monates brieflich sich selbst oder (durch den Beichtvater, wenn dies ohne schwere Nachteile geschehen kann, tecto nomine an die Pönitentiarie oder an den Bischof oder einen anderen bevollmächtigten Oberen zu wenden und deren Weisungen zu befolgen, c. 2254.

Sollte in einem außerordentlichen Fall der Rekurs an den zuständigen Oberen moralisch unmöglich sein, so kann der Beichtvater mit Ausnahme der Zensur propter absolutionem complicitatis von jeder Zensur absolvieren, ohne die Rekurspflicht zu betonen (ad impossibile nemo tenetur!) iniunctis tamen de iure iniungendis et imposita congrua poenitentia et satisfactione pro censura; kommt der Pönitent diesen Verpflichtungen nicht nach, so fällt er in die Zensur zurück, c. 2254 § 3.

6. In Todesgefahr können alle Priester, auch wenn sie zum Beicht hören nicht approbiert oder zensuriert sind, jeden dem Tode entgegengehenden Pönitenten von allen Sünden und Zensuren, wie sie auch reserviert sein mögen, giltig und erlaubt absolvieren, c. 882. Über die Absolution des complex siehe oben unter A a 3. Haben Pönitenten jedoch in solcher Lage von einem sonst nicht bevollmächtigten Priester die Absolution von einer censura ab homine vel specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata erhalten, so sind sie nach wiedererlangter Genesung sub poena reincidentiae zum Rekurs an den zuständigen Oberen innerhalb eines Monates streng verpflichtet, c. 2252.

Freiburg, 18. Juli 1918.

† Thomas, Erzbischof.